



Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes



Rundschreiben LEX-Nr. 40/2017

An die
Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

18.10.2017
Bl
Weinrecht
A. Blau

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Rahmen der sog. Omnibusverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hatte Mitte September 2016 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Gesamthaushaltsplans der Union und zur Änderung mehrerer EU-Verordnungen, u.a. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, vorgelegt, die unter dem Titel „Omnibusverordnung“ läuft.

Im Rahmen der Trilog-Beratungen unter Beteiligung des Europäischen Parlaments, des Rates und der EU-Kommission am 13. Oktober 2017 hat man sich u.a. auch auf folgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verständigt, die von Relevanz für den Weinsektor sind:

Artikel 62 (Genehmigungen für Rebpflanzungen)

In einem neu eingefügten Absatz 4a wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten dieses Kapitel (= Kapitel III Genehmigungen für Rebpflanzungen) auch für zur Produktion von Spirituosen mit geographischer Herkunftsangabe geeignete Flächen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (= EU-Spirituosen-VO) anwenden können.

Artikel 64 Erteilung von Genehmigungen von Neuanpflanzungen

Absatz 1

Zusätzlich zu den bisherigen festgelegten 4 Genehmigungskriterien wird als weiteres Kriterium (neuer Buchst. d) aufgenommen, dass der Antragsteller keine unzulässigen Pflanzungen ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen vorgenommen hat.

Absatz 2

Hier wird eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten aufgenommen, für Anträge auf Genehmigung von Neuanpflanzungen eine Mindest- und/oder eine Höchstfläche festzulegen.

Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der aufgelisteten Prioritätskriterien anwenden, können sie als weitere Bedingung festlegen, dass der Antragsteller eine natürliche Person sein muss, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist.

Anhang VII Teil II (Kategorien von Weinbauerzeugnissen)

Gemäß Anhang VII Teil II „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“ Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist bei der Begriffsdefinition Wein unter Buchst. c) 2. Spiegelstrich folgendes festgelegt:

Wein weist einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol auf. Abweichend hiervon gilt folgendes: Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten.

Die Formulierung dieses Spiegelstriches wird (auf Antrag von Frankreich) wie folgt geändert:

Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung, **mit Ausnahme der Anreicherung durch teilweise Konzentrierung** gemäß Anhang VIII Teil I Punkt B Absatz 1 (bei Traubenmost teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose und bei Wein durch teilweise Konzentrierung durch Kälte) gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten.

Anhang VIII Abschnitt A Anreicherungsgrenzen

Die in Nr. 3 dieses Abschnitts vorgesehene Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Anhebung der festgelegten Anreicherungsspannen um 0,5 % beantragen können, wird aufgehoben.

Stattdessen wird festgelegt, dass diese Erhöhung der Anreicherungsgrenze um 0,5 % in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen **von den Mitgliedstaaten** als Ausnahmeregelung für die betroffenen Regionen festgesetzt werden kann. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, solche Anhebungen der Kommission mitzuteilen.

Diese Änderung ist aus unserer Sicht nachdrücklich zu begrüßen, auch wenn diese Änderung für diesen Weinjahrgang zu spät kommt.

Anwendung der Änderungen

Die vorgenannten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind voraussichtlich ab 1. Januar 2018 anwendbar.

Diese Frage bedarf noch der Abklärung, da in der nur in englischer Sprachfassung vorliegenden Textversion der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 folgende Formulierung enthalten ist:

„It shall apply from 1. January 20XX.“

Es ist davon auszugehen, dass die noch ausstehende Zustimmung des Plenums des Europäischen Parlaments und des Rates zu dem Ergebnis der Trilogberatungen zeitnah erfolgen wird und die Verordnung dann in Kraft gesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau